

Studienplan für die Studienprogramme am Institut für Erziehungswissenschaft

vom 17. Dezember 2018 (Stand 1. Februar 2024)

Die Philosophisch-humanwissenschaftliche Fakultät,

gestützt auf Artikel 44 des Statuts der Universität Bern vom 7. Juni 2011 (Universitätsstatut, UniSt) und auf das Reglement über das Studium und die Leistungskontrollen an der Philosophisch-humanwissenschaftlichen Fakultät der Universität Bern vom 27. Mai 2019 (RSL Phil.-hum. 19),

erlässt den folgenden Studienplan:

I. Allgemeines

GELTUNGSBEREICH

Art. 1 Dieser Studienplan gilt für alle Studierenden, die an der Philosophisch-humanwissenschaftlichen Fakultät Erziehungswissenschaft studieren oder im Rahmen anderer Studienprogramme Leistungen aus der Erziehungswissenschaft beziehen.

STUDIENPROGRAMME

Art. 2 Das Institut für Erziehungswissenschaft bietet folgende Studienprogramme an:

- a Bachelor-Studienprogramm Erziehungswissenschaft (Major 120 ECTS-Punkte),
- b Bachelor-Studienprogramm Erziehungswissenschaft (Minor 60 ECTS-Punkte),
- c Bachelor-Studienprogramm Erziehungswissenschaft (Minor 30 ECTS-Punkte),
- d Master-Studienprogramm Erziehungswissenschaft (Mono 120 ECTS-Punkte),
- e Master-Studienprogramm Erziehungswissenschaft (Major 90 ECTS-Punkte),
- f Master-Studienprogramm Erziehungswissenschaft (Minor 30 ECTS-Punkte).

TITEL

Art. 3 Folgende Titel können erworben werden:

- a Bachelor of Science in Educational Science, Universität Bern,
- b Master of Science in Educational Science, Universität Bern.

LEHRVERANSTALTUNGEN/
MODULE FÜR ANDERE
STUDIENPROGRAMME

Art. 4 ¹ Das Institut für Erziehungswissenschaft kann Lehrveranstaltungen/Module für andere Bachelor- und Master-Studiensprogramme der Universität Bern anbieten. Entsprechende Vereinbarungen werden mit den jeweils zuständigen Institutionen gesondert getroffen.

² Lehrveranstaltungen im Bachelorstudium, die im Rahmen von anderen Studienprogrammen als freie Leistungen belegt werden können, werden jeweils in den Veranstaltungshinweisen des Instituts für Erziehungswissenschaft bekannt gegeben.

MINOR-STUDIENPROGRAMME

Art. 5 Zugelassen werden als Minor-Studienprogramme alle an der Universität Bern angebotenen Studienprogramme, sofern sie die vorgeschriebene Zahl von ECTS-Punkten erreichen. Minor-Studienprogramme an anderen Universitäten können von der Dekanin oder dem Dekan gestattet werden (Art. 14 RSL Phil.-hum. 19).

REGELSTUDIENZEIT

Art. 6 Für die Regelstudienzeit gilt Artikel 11 RSL Phil.-hum. 19.

LEISTUNGSKONTROLLEN

Art. 7 ¹ Für Leistungskontrollen, Benotungen und den erfolgreichen Abschluss des Studiums gelten die entsprechenden Regelungen des RSL Phil.-hum.

² Die Leitenden der Lehrveranstaltung geben Ziele, Inhalte und die Art der Leistungskontrolle vor Beginn der Lehrveranstaltung bekannt.

BEWERTUNG

Art. 8 ¹ Die Anhänge regeln, welche Leistungskontrollen benotet werden.

² Unbenotete Studienleistungen, die mit „erfüllt“ oder „nicht erfüllt“ bewertet werden, werden nicht in der Berechnung der Bachelor- oder Masternote berücksichtigt.

WIEDERHOLUNG UND
KOMPENSATION

Art. 9 ¹ Als ungenügend bewertete Leistungskontrollen können nur einmal wiederholt werden.

² Ungenügende Noten können wie folgt kompensiert werden:

a Bachelor-Studienprogramm (Major): *[Fassung vom 26.02.2024]*

Propädeutikum:

- höchstens eine Note der Leistungskontrollen der Vorlesungen (Art. 12 Abs. 1 Bst. a dritter Spiegelstrich) darf ungenügend sein,
- die übrigen Noten der Leistungskontrollen sind genügend und
- der Gesamtdurchschnitt aller Leistungskontrollen beträgt mindestens 4.0.

zweiter Studienabschnitt:

- höchstens zwei Noten der Leistungskontrollen der Vorlesungen dürfen ungenügend sein,

- höchstens eine Leistungskontrolle, deren Stoff sich auf die Proseminare bezieht, darf ungenügend sein und
- der Gesamtdurchschnitt aller Leistungskontrollen beträgt mindestens 4.0.

b Bachelor-Studienprogramm (Minor 60 ECTS-Punkte):
[Fassung vom 26.02.2024]

- höchstens eine Note der Leistungskontrollen der Vorlesungen (Art. 18 Bst. b) darf ungenügend sein,
- höchstens eine Leistungskontrolle, deren Stoff sich auf die Proseminare bezieht, darf ungenügend sein und
- der Gesamtdurchschnitt aller Leistungskontrollen beträgt mindestens 4.0.

c Bachelor-Studienprogramm (Minor 30 ECTS-Punkte):
[Fassung vom 26.02.2024]

- höchstens eine Note der Leistungskontrollen der Vorlesungen (Art. 23 Bst b) darf ungenügend sein und
- der Gesamtdurchschnitt aller Leistungskontrollen beträgt mindestens 4.0.

d Master-Studienprogramme (Mono, Major und Minor):

- maximal eine Leistungskontrolle, deren Stoff sich auf die Seminare bezieht, darf ungenügend sein und
- der Gesamtdurchschnitt aller Leistungskontrollen beträgt mindestens 4.0.

³ Eine Notenkompensation erfolgt auf der Basis einer wiederholten Leistungskontrolle (Art. 36 Abs. 7 RSL Phil.-hum. 19). Es zählt die jeweils letzte Note.

⁴ Folgende Leistungskontrollen können nicht kompensiert werden: [Fassung vom 26.02.2024]

- a Einführung in die Erziehungswissenschaft I,
- b Einführung in die Erziehungswissenschaft II,
- c Forschungsmethoden der Erziehungswissenschaft 1 bis 6,
- d Bachelorarbeit,
- e Methodenseminare,
- f Masterarbeit und
- g unbenotete Leistungskontrollen.

II. Bachelor-Studienprogramme

1. Bachelor-Studienprogramm Erziehungswissenschaft (Major 120 ECTS-Punkte)

INHALTE UND STUDIENZIELE

Art. 10 Die Absolventinnen und Absolventen kennen die theoretischen und methodischen Grundlagen der Erziehungswissenschaft. Sie können die Grundlagen der Fachbereiche vergleichen und im Hinblick auf ihre Potenziale und Limitationen diskutieren.

Sie erkennen Gemeinsamkeiten und Unterschiede innerhalb von Bildungs- und Erziehungskontexten, können diese fächerübergreifend analysieren und das Gelernte auf neue Bildungs- und Erziehungskontexte übertragen.

Sie sind in der Lage, sich mittels eigenständigen Literaturstudiums in verschiedene Themen der Erziehungswissenschaft einzuarbeiten, deren Kernpunkte wiederzugeben und ihre gesellschaftliche Relevanz zu beurteilen.

Sie sind in der Lage, einen wissenschaftlichen Diskurs fachlich kompetent und formal korrekt zu führen und einem Fachpublikum inhaltlich und formal nachvollziehbar zu präsentieren.

Darüber hinaus ist es ihnen möglich, unter fachlicher Anleitung ein wissenschaftliches Projekt durchzuführen, erziehungswissenschaftliche Fragestellungen mit einer theoretisch und methodisch kompetenten Vorgehensweise zu beantworten und den Forschungsprozess einem Fachpublikum inhaltlich korrekt und formal nachvollziehbar zu präsentieren.

GLIEDERUNG

Art. 11 ¹ Das Studienprogramm umfasst sechs Semester und besteht aus einem Propädeutikum (1. und 2. Semester) und einem zweiten Studienabschnitt (3. bis 6. Semester). Der Eintritt in den zweiten Studienabschnitt setzt den erfolgreichen Abschluss des Propädeutikums voraus (Art. 42 Abs. 4 RSL Phil.-hum. 19).

² Im Propädeutikum sind 43 ECTS-Punkte und im zweiten Studienabschnitt 77 ECTS-Punkte zu erwerben.

STUDIENAUFBAU

Art. 12 ¹ Das Studienprogramm besteht aus den folgenden Leistungen:

a Propädeutikum (1.–2. Semester) *[Fassung vom 26.02.2024]*

- Einführung in die Erziehungswissenschaft I und II (insgesamt 6 ECTS-Punkte)
- Tutorien (insgesamt 4 ECTS-Punkte)
- 6 Vorlesungen (mindestens eine Vorlesung pro Abteilung, insgesamt 18 ECTS-Punkte)
- Forschungsmethoden der Erziehungswissenschaft 1–3 (insgesamt 15 ECTS-Punkte)

b zweiter Studienabschnitt (3.–6. Semester)

- 4 Vorlesungen (eine Vorlesung pro Abteilung, insgesamt 12 ECTS-Punkte)

- 7 Proseminare (in drei Abteilungen jeweils zwei Proseminare, in der vierten Abteilung ein Proseminar, insgesamt 35 ECTS-Punkte)
- Forschungsmethoden der Erziehungswissenschaft 4–6 (insgesamt 15 ECTS-Punkte)
- Praktikum im Bildungsbereich oder Spezialpädagogik (5 ECTS-Punkte)
- Bachelorarbeit (10 ECTS-Punkte)

² Das Praktikum bzw. die Anerkennung von Lehrveranstaltungen als Spezialpädagogik muss vorgängig beantragt und genehmigt werden. Für die Genehmigung eines Praktikums ist ein Antrag an die Studienfachberatung Erziehungswissenschaft zuhanden der Geschäftsführenden Direktorin oder des Geschäftsführenden Direktors des Instituts für Erziehungswissenschaft zu richten. Für die Anerkennung einer Lehrveranstaltung als Spezialpädagogik ist ein Antrag an die Studienfachberatung Erziehungswissenschaft zuhanden der Dekanin oder des Dekans zu richten.

³ Das Praktikum im Bildungsbereich wird mit „erfüllt“ oder „nicht erfüllt“ und die Spezialpädagogiken werden benotet oder mit „erfüllt“ oder „nicht erfüllt“ bewertet.

BACHELORARBEIT

Art. 13 ¹ Es gelten die Bestimmungen des RSL Phil.-hum. 19 (insbesondere Art. 26 bis 30).

² Mit der Ausarbeitung der Bachelorarbeit kann nicht vor dem 5. Semester begonnen werden.

³ Die Arbeit muss zur Annahme mindestens mit einer genügenden Note bewertet werden. Ist die Arbeit ungenügend, so kann einmal ein neues Thema vereinbart werden.

BESTEHENSNORM

Art. 14 Das Bachelorstudium ist bestanden, wenn:

- a die Leistungen gemäss Artikel 12 bestanden sind,
- b die Bachelorarbeit mindestens mit der Note 4,0 bewertet ist,
- c bei ungenügenden Noten die Voraussetzungen zur Kompensation gemäss Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe a erfüllt sind und
- d alle im Studienprogramm vorgesehenen nicht kompensierbaren Pflichtveranstaltungen bestanden sind. *[Eingefügt am 26.02.2024]*

ABSCHLUSSNOTE

Art. 15 Für die Bachelorabschlussnote gilt Artikel 46 Absatz 2 RSL Phil.-hum. 19.

2. Bachelor-Studienprogramm Erziehungswissenschaft (Minor 60 ECTS-Punkte)

INHALTE UND STUDIENZIELE

Art. 16 Die Absolventinnen und Absolventen kennen die theoretischen und methodischen Grundlagen der Erziehungswissenschaft. Sie können die Grundlagen der Fachbereiche vergleichen und im Hinblick auf ihre Potenziale und Limitationen diskutieren.

Sie erkennen Gemeinsamkeiten und Unterschiede innerhalb von Bildungs- und Erziehungskontexten, können diese fächerübergreifend analysieren und das Gelernte auf neue Bildungs- und Erziehungskontexte übertragen.

Sie sind in der Lage, sich mittels eigenständigen Literaturstudiums in verschiedene Themen der Erziehungswissenschaft einzuarbeiten, deren Kernpunkte wiederzugeben und ihre gesellschaftliche Relevanz zu beurteilen.

Sie sind in der Lage, einen wissenschaftlichen Diskurs fachlich kompetent und formal korrekt zu führen und einem Fachpublikum inhaltlich und formal nachvollziehbar zu präsentieren.

GLIEDERUNG

Art. 17 ¹ Im Studienprogramm sind insgesamt 60 ECTS-Punkte zu erwerben.

² Es handelt sich um ein einstufiges Studium (keine Gliederung in Propädeutikum und zweiten Studienabschnitt).

STUDIENAUFBAU

Art. 18 Das Studienprogramm besteht aus den folgenden Leistungen: *[Fassung vom 26.02.2024]*

- a Einführung in die Erziehungswissenschaft I und II (insgesamt 6 ECTS-Punkte)
- b 13 Vorlesungen (mindestens drei Vorlesungen pro Abteilung, insgesamt 39 ECTS-Punkte)
- c 3 Proseminare (maximal ein Proseminar pro Abteilung, insgesamt 15 ECTS-Punkte)

BESTEHENSNORM

Art. 19 Das Studienprogramm ist bestanden, wenn:

- a die Leistungen gemäss Artikel 18 bestanden sind und
- b bei ungenügenden Noten die Voraussetzungen zur Kompensation gemäss Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe b erfüllt sind und
- c alle im Studienprogramm vorgesehenen nicht kompensierbaren Pflichtveranstaltungen bestanden sind. *[Eingefügt am 26.02.2024]*

NOTE

Art. 20 Für die Note des Studienprogramms gilt Artikel 47 Absatz 2 RSL Phil.-hum. 19.

3. Bachelor-Studienprogramm Erziehungswissenschaft (Minor 30 ECTS-Punkte)

INHALTE UND STUDIENZIELE

Art. 21 Die Absolventinnen und Absolventen kennen die theoretischen und methodischen Grundlagen der Erziehungswissenschaft.

Sie erkennen Gemeinsamkeiten und Unterschiede innerhalb von Bildungs- und Erziehungskontexten und können diese fächerübergreifend analysieren.

Sie sind in der Lage, sich mittels eigenständigen Literaturstudiums in verschiedene Themen der Erziehungswissenschaft einzuarbeiten und deren Kernpunkte wiederzugeben.

GLIEDERUNG

Art. 22 ¹ Im Studienprogramm sind insgesamt 30 ECTS-Punkte zu erwerben.

² Es handelt sich um ein einstufiges Studium (keine Gliederung in Propädeutikum und zweiten Studienabschnitt).

STUDIENAUFBAU

Art. 23 Das Studienprogramm besteht aus den folgenden Leistungen: [Fassung vom 26.02.2024]

- a Einführung in die Erziehungswissenschaft I und II (insgesamt 6 ECTS-Punkte)
- b 8 Vorlesungen (zwei Vorlesungen pro Abteilung, insgesamt 24 ECTS-Punkte)

BESTEHENSNORM

Art. 24 Das Studienprogramm ist bestanden, wenn:

- a die Leistungen gemäss Artikel 23 bestanden sind,
- b bei ungenügenden Noten die Voraussetzungen zur Kompensation gemäss Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe c erfüllt sind
- c alle im Studienprogramm vorgesehenen nicht kompensierbaren Pflichtveranstaltungen bestanden sind. [Eingefügt am 26.02.2024]

NOTE

Art. 25 Für die Note des Studienprogramms gilt Artikel 47 Absatz 2 RSL Phil.-hum. 19.

III. Master-Studienprogramme

1. Master-Studienprogramme Erziehungswissenschaft (Mono 120 ECTS-Punkte)

INHALTE UND STUDIENZIELE

Art. 26 Im Studienprogramm werden das im Bachelor-Studienprogramm erworbene Wissen und die dort erworbenen Kompetenzen in einem Schwerpunktbereich der Erziehungswissenschaft erweitert, vertieft und auf eine/mehrere Nachbardisziplin/en des Schwerpunktbereichs ausgeweitet. Das erziehungswissenschaftliche Wissen und die wissenschaftlichen Kompetenzen werden in bildungspraktischen Zusammenhängen direkt angewendet und dort reflektiert.

Die Absolventinnen und Absolventen können das Gelernte auf bestehende (bekannte oder fremde) Bildungs- und Erziehungskontexte übertragen und auf konkrete Problemstellungen in der Praxis anwenden. Sie erkennen Bezüge zwischen den Fragestellungen der Erziehungswissenschaft und denen aus Nachbardisziplinen.

Sie können wissenschaftliche und praxisorientierte Problemstellungen erkennen und formulieren, den dazu bestehenden Forschungsstand selbständig erschliessen, mit einer theoretisch und methodisch kompetenten Vorgehensweise neue Fragen zur Problemstellung beantworten und Lösungsansätze dazu erarbeiten, und sie können die Ergebnisse einem Fachpublikum inhaltlich und formal nachvollziehbar präsentieren.

Sie können im Rahmen einer Forschungsmasterarbeit im Umfang von 30 ECTS-Punkten ein ausgewähltes erziehungswissenschaftliches Forschungsprojekt unter fachlicher Betreuung selbstständig und vollständig durchführen. Sie sind in der Lage, die Relevanz aktueller Herausforderungen aus dem wissenschaftlichen oder alltäglichen Kontext zu beurteilen und auszuwählen. Sie können den Forschungsstand kritisch reflektieren, Forschungsfragen entwickeln, Forschungshypothesen formulieren und einen Forschungsplan aufstellen, um eine ausgewählte Fragestellung zu beantworten.

Sie können durch eine fachlich und formal kompetente Arbeitsweise relevante Daten detailliert und umfangreich erheben, auswerten und interpretieren. Sie können die Ergebnisse schriftlich in wissenschaftlicher Form und mündlich zusammengefasst einem Publikum sowohl aus der Wissenschaft als auch aus der Praxis korrekt und angemessen präsentieren.

Sie können die Bedeutung ihres theoretischen und methodischen Wissens und Könnens für die Wissenschaft und Praxis der Erziehungswissenschaft beurteilen und sind damit in der Lage, in Wissenschaft und Praxis komplexe Probleme fachübergreifend zu lösen.

Sie können ihr Handeln reflektieren und übernehmen Verantwortung für wissenschaftliche Aufgaben und die Gestaltung der Gesellschaft.

ZULASSUNGS- VORAUSSETZUNGEN

Art. 27 ¹ Die Studienvoraussetzungen sind in Artikel 50 und 51 RSL Phil.-hum. 19 geregelt.

² Zum Studienprogramm ist zugelassen, wer einen Bachelorabschluss einer schweizerischen universitären Hochschule in der Studienrichtung Erziehungswissenschaften erworben hat.

³ Bei Vorliegen eines Bachelorabschlusses einer schweizerischen universitären Hochschule in einer anderen Studienrichtung kann die Zulassung gewährt werden, sofern mit dem Erbringen von Zusatzleistungen von maximal 60 ECTS-Punkten die nötigen Voraussetzungen für den erfolgreichen Abschluss des Masterstudiums erworben werden können.

⁴ Inhaberinnen und Inhaber eines schweizerisch anerkannten Lehrdiploms, das auf der Grundlage eines Bachelor- oder Masterabschlusses für Lehrpersonen ausgestellt worden ist, werden zugelassen (Art. 50 Abs. 4 RSL Phil.-hum. 19), sofern mit dem Erbringen von Zusatzleistungen von maximal 60 ECTS-Punkten die nötigen Voraussetzungen für den erfolgreichen Abschluss des Masterstudiums erworben werden können.

⁵ Ausländische Bachelorabschlüsse werden auf ihre Gleichwertigkeit überprüft. Bei Vorliegen eines Bachelorabschlusses einer anerkannten ausländischen Universität kann die Zulassung gewährt werden, sofern mit dem Erbringen von Zusatzleistungen von maximal 60 ECTS-Punkten die nötigen Voraussetzungen für den erfolgreichen Abschluss des Masterstudiums erworben werden können.

⁶ Es können Zusatzleistungen in Form von Bedingungen (Abs. 3 und 5) oder Auflagen (Abs. 2 bis 5) im Umfang von bis zu 60 ECTS-Punkten verlangt werden. Auflagen sind bis zum Masterabschluss zu erfüllen; Bedingungen sind vor der Zulassung zum Masterstudium zu erfüllen. Die entsprechenden ECTS-Punkte werden als Zusatzleistungen extracurricular im Diploma Supplement ausgewiesen.

GLIEDERUNG

Art. 28 Die Studierenden belegen einen der folgenden Studienschwerpunkte:

- a Allgemeine und Historische Erziehungswissenschaft,
- b Pädagogische Psychologie,
- c Bildungssoziologie,
- d Schul- und Unterrichtsforschung.

STUDIENAUFBAU

Art. 29 ¹ Das Studienprogramm besteht aus den folgenden Leistungen:

- 8 Seminare (mindestens 4 davon im gewählten Studienschwerpunkt, insgesamt 48 ECTS-Punkte)
- Methodenseminar (im gewählten Studienschwerpunkt, 6 ECTS-Punkte)
- Forschungspraktikum (im gewählten Studienschwerpunkt, 6 ECTS-Punkte)
- Praktikum im Bildungsbereich (15 ECTS-Punkte)
- Spezialpädagogiken (15 ECTS-Punkte)
- Masterarbeit (im gewählten Studienschwerpunkt, 30 ECTS-Punkte)

² Das Praktikum bzw. die Anerkennung von Lehrveranstaltungen als Spezialpädagogik muss vorgängig beantragt und genehmigt werden. Für die Genehmigung eines Praktikums ist ein Antrag an die Studienfachberatung Erziehungswissenschaft zuhanden der Geschäftsführenden Direktorin oder des Geschäftsführenden Direktors des Instituts für Erziehungswissenschaft zu richten. Für die Anerkennung einer Lehrveranstaltung als Spezialpä-

dagogik ist ein Antrag an die Studienfachberatung Erziehungswissenschaft zuhanden der Dekanin oder des Dekans zu richten.

³ Inhaberinnen und Inhaber eines schweizerisch anerkannten Lehrdiploms, das auf der Grundlage eines Bachelor- oder Masterabschlusses für Lehrpersonen ausgestellt worden ist, belegen anstelle des Praktikums im Bildungsbereich und der Spezialpädagogiken die Forschungsmethoden der Erziehungswissenschaft 1–6 (insgesamt 30 ECTS-Punkte).

⁴ Das Praktikum im Bildungsbereich wird mit „erfüllt“ oder „nicht erfüllt“ und die Spezialpädagogiken werden benotet oder mit „erfüllt“ oder „nicht erfüllt“ bewertet.

MASTERARBEIT

Art. 30 ¹ Die Ausarbeitung der Masterarbeit kann nicht vor dem 3. Semester des Masterstudiums begonnen werden. Die Masterarbeit muss eine Fragestellung aus dem gemäss Artikel 28 gewählten Studienschwerpunkt im Fach Erziehungswissenschaft zum Gegenstand haben.

² Die Masterarbeit muss von einem prüfungsberechtigten Mitglied des Instituts für Erziehungswissenschaft im jeweiligen Studienschwerpunkt beurteilt werden. Die Arbeit muss zur Annahme mindestens mit einer genügenden Note bewertet werden. Ist die Arbeit ungenügend, so kann einmal ein neues Thema vereinbart werden.

BESTEHENSNORM

Art. 31 Das Studienprogramm ist bestanden, wenn:

- a die Leistungen gemäss Artikel 29 bestanden sind,
- b die Masterarbeit mindestens mit der Note 4.0 bewertet ist,
- c bei ungenügenden Noten die Voraussetzungen zur Kompensation gemäss Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe d erfüllt sind,
- d alle im Studienprogramm vorgesehenen nicht kompensierbaren Pflichtveranstaltungen bestanden sind und *[Eingefügt am 26.02.2024]*
- e allfällige Auflagen mit genügender Note bewertet sind.

ABSCHLUSSNOTE

Art. 32 Für die Masterabschlussnote gilt Artikel 56 Absatz 2 RSL Phil.-hum. 19.

2. *Master-Studienprogramme Erziehungswissenschaft (Major 90 ECTS-Punkte)*

INHALTE UND STUDIENZIELE

Art. 33 Im Studienprogramm werden das im Bachelor-Studienprogramm erworbene Wissen und die dort erworbenen Kompetenzen in einem Schwerpunktbereich der Erziehungswissenschaft erweitert und vertieft.

Die Absolventinnen und Absolventen können das Gelernte auf bestehende (bekannte oder fremde) Bildungs- und Erziehungskontexte übertragen.

Sie können wissenschaftliche und praxisorientierte Problemstellungen erkennen und formulieren, den dazu bestehenden Forschungsstand selbständig erschliessen, mit einer theoretisch

und methodisch kompetenten Vorgehensweise neue Fragen zur Problemstellung beantworten und Lösungsansätze dazu erarbeiten, und sie können die Ergebnisse einem Fachpublikum inhaltlich und formal nachvollziehbar präsentieren.

Sie können im Rahmen einer Forschungsmasterarbeit im Umfang von 30 ECTS-Punkten ein ausgewähltes erziehungswissenschaftliches Forschungsprojekt unter fachlicher Betreuung selbstständig und vollständig durchführen. Sie sind in der Lage, die Relevanz aktueller Herausforderungen aus dem wissenschaftlichen oder alltäglichen Kontext zu beurteilen und auszuwählen. Sie können den Forschungsstand kritisch reflektieren, Forschungsfragen entwickeln, Forschungshypothesen formulieren und einen Forschungsplan aufstellen, um eine ausgewählte Fragestellung zu beantworten.

Sie können durch eine fachlich und formal kompetente Arbeitsweise relevante Daten detailliert und umfangreich erheben, auswerten und interpretieren. Sie können die Ergebnisse schriftlich in wissenschaftlicher Form und mündlich zusammengefasst einem Publikum sowohl aus der Wissenschaft als auch aus der Praxis korrekt und angemessen präsentieren.

Sie können die Bedeutung ihres theoretischen und methodischen Wissens und Könnens für die Wissenschaft und Praxis der Erziehungswissenschaft beurteilen und sind damit in der Lage, in Wissenschaft und Praxis komplexe Probleme fachübergreifend zu lösen.

Sie können ihr Handeln reflektieren und übernehmen Verantwortung für wissenschaftliche Aufgaben und die Gestaltung der Gesellschaft.

ZULASSUNGS VORAUSSETZUNGEN

Art. 34 ¹ Die Studienvoraussetzungen sind in Artikel 50 und 51 RSL Phil.-hum. 19 geregelt.

² Zum Studienprogramm ist zugelassen, wer einen Bachelorabschluss einer schweizerischen universitären Hochschule in der Studienrichtung Erziehungswissenschaften erworben hat.

³ Bei Vorliegen eines Bachelorabschlusses einer schweizerischen universitären Hochschule in einer anderen Studienrichtung kann die Zulassung gewährt werden, sofern mit dem Erbringen von Zusatzleistungen von maximal 60 ECTS-Punkten die nötigen Voraussetzungen für den erfolgreichen Abschluss des Masterstudiums erworben werden können.

⁴ Ausländische Bachelorabschlüsse werden auf ihre Gleichwertigkeit überprüft. Bei Vorliegen eines Bachelorabschlusses einer anerkannten ausländischen Universität kann die Zulassung gewährt werden, sofern mit dem Erbringen von Zusatzleistungen von maximal 60 ECTS-Punkten die nötigen Voraussetzungen für den erfolgreichen Abschluss des Masterstudiums erworben werden können.

⁵ Es können Zusatzleistungen in Form von Bedingungen (Abs. 3 und 4) oder Auflagen (Abs. 2 bis 4) im Umfang von bis zu 60 ECTS-Punkten verlangt werden. Auflagen sind bis zum Masterabschluss zu erfüllen; Bedingungen sind vor der Zulassung zum Masterstudium zu erfüllen. Die entsprechenden ECTS-Punkte werden als Zusatzleistungen extracurricular im Diploma Supplement ausgewiesen.

GLIEDERUNG

Art. 35 Die Studierenden belegen einen der folgenden Studienschwerpunkte:

- a Allgemeine und Historische Erziehungswissenschaft,
- b Pädagogische Psychologie,
- c Bildungssoziologie,
- d Schul- und Unterrichtsforschung.

STUDIENAUFBAU

Art. 36 ¹ Das Studienprogramm besteht aus den folgenden Leistungen:

- 7 Seminare (mindestens 4 davon im gewählten Studienschwerpunkt, insgesamt 42 ECTS-Punkte)
- Methodenseminar (im gewählten Studienschwerpunkt, 6 ECTS-Punkte)
- Forschungspraktikum (im gewählten Studienschwerpunkt, 6 ECTS-Punkte)
- Praktikum im Bildungsbereich oder Spezialpädagogik (6 ECTS-Punkte)
- Masterarbeit (im gewählten Studienschwerpunkt, 30 ECTS-Punkte)

² Das Praktikum bzw. die Anerkennung von Lehrveranstaltungen als Spezialpädagogik muss vorgängig beantragt und genehmigt werden. Für die Genehmigung eines Praktikums ist ein Antrag an die Studienfachberatung Erziehungswissenschaft zuhanden der Geschäftsführenden Direktorin oder des Geschäftsführenden Direktors des Instituts für Erziehungswissenschaft zu richten. Für die Anerkennung einer Lehrveranstaltung als Spezialpädagogik ist ein Antrag an die Studienfachberatung Erziehungswissenschaft zuhanden der Dekanin oder des Dekans zu richten.

³ Das Praktikum im Bildungsbereich wird mit „erfüllt“ oder „nicht erfüllt“ bewertet und die Spezialpädagogiken werden benotet oder mit „erfüllt“ oder „nicht erfüllt“ bewertet.

MASTERARBEIT

Art. 37 ¹ Die Ausarbeitung der Masterarbeit kann nicht vor dem 3. Semester des Masterstudiums begonnen werden. Die Masterarbeit muss eine Fragestellung aus dem gemäss Artikel 35 gewählten Studienschwerpunkt im Fach Erziehungswissenschaft zum Gegenstand haben.

² Die Masterarbeit muss von einem prüfungsberechtigten Mitglied des Instituts für Erziehungswissenschaft im jeweiligen Studienschwerpunkt beurteilt werden. Die Arbeit muss zur Annahme mindestens mit einer genügenden Note bewertet werden. Ist die Arbeit ungenügend, so kann einmal ein neues Thema vereinbart werden.

BESTEHENSNORM

Art. 38 Das Studienprogramm ist bestanden, wenn:

- a die Leistungen gemäss Artikel 36 bestanden sind,
- b die Masterarbeit mindestens mit der Note 4,0 bewertet ist,
- c bei ungenügenden Noten die Voraussetzungen zur Kompensation gemäss Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe d erfüllt sind,
- d alle im Studienprogramm vorgesehenen nicht kompensierbaren Pflichtveranstaltungen bestanden sind und *[Eingefügt am 26.02.2024]*
- e allfällige Auflagen mit genügender Note bewertet sind.

ABSCHLUSSNOTE

Art. 39 Für die Masterabschlussnote gilt Artikel 56 Absatz 2 RSL Phil.-hum. 19.

3. *Master-Studienprogramm Erziehungswissenschaft (Minor 30 ECTS-Punkte)*

INHALTE UND STUDIENZIELE

Art. 40 Das Studienprogramm vertieft das im Bachelor Minor-Studienprogramm erworbene Wissen und erweitert die dort erworbenen Kompetenzen.

Die Absolventinnen und Absolventen können das Gelernte auf bestehende (fremde oder bekannte) Bildungs- und Erziehungskontexte übertragen.

Sie können wissenschaftliche und praxisorientierte Problemstellungen erkennen und formulieren, den dazu bestehenden Forschungsstand selbständig erschließen, mit einer theoretisch und methodisch kompetenten Vorgehensweise beantworten und Lösungsansätze dazu erarbeiten.

ZULASSUNGS
VORAUSSETZUNGEN

Art. 41 ¹ Die Studienvoraussetzungen sind in Artikel 50 Absatz 6 RSL Phil.-hum. 19 geregelt.

² Zum Studienprogramm ist zugelassen, wer an einer schweizerischen Universität einen Bachelor im Minor im Umfang von mindestens 30 ECTS-Punkten in der Studienrichtung Erziehungswissenschaften erworben hat.

³ Ausländische Bachelorabschlüsse werden auf ihre Gleichwertigkeit überprüft. Bei Vorliegen eines Bachelorabschlusses einer anerkannten ausländischen Universität kann die Zulassung gewährt werden, sofern mit dem Erbringen von Zusatzleistungen von maximal 30 ECTS-Punkten die nötigen Voraussetzungen für das erfolgreiche Bestehen des Minor-Studienprogramms erworben werden können.

	<p>⁴ Es können Auflagen im Umfang von bis zu 30 ECTS-Punkten verlangt werden; diese sind bis zum Masterabschluss zu erfüllen. Die entsprechenden ECTS-Punkte werden als Zusatzleistungen extracurricular im Diploma Supplement ausgewiesen.</p>
GLIEDERUNG	<p>Art. 42 Das Studienprogramm umfasst vier Semester. Es sind insgesamt 30 ECTS-Punkte zu erwerben.</p>
STUDIENAUFBAU	<p>Art. 43 Das Studienprogramm besteht aus den folgenden Leistungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> – 5 Seminare (mindestens eine und maximal zwei Veranstaltungen pro Abteilung, insgesamt 30 ECTS-Punkte)
BESTEHENSNORM	<p>Art. 44 ¹ Das Studienprogramm ist bestanden, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> a die Leistungen gemäss Artikel 43 bestanden sind, b bei ungenügenden Noten die Voraussetzungen zur Kompensation gemäss Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe d erfüllt sind, c alle im Studienprogramm vorgesehenen nicht kompensierbaren Pflichtveranstaltungen bestanden sind und <i>[Eingefügt am 26.02.2024]</i> d allfällige Auflagen mit genügender Note bewertet sind. <p>² Bei der Berechnung des Notendurchschnitts werden die Noten aller Leistungskontrollen einfach gewichtet.</p>
NOTE	<p>Art. 45 Für die Note des Studienprogramms gilt Artikel 57 Absatz 2 RSL Phil.-hum. 19.</p>
	<p style="text-align: center;">IV. Rechtspflege</p> <p>Art. 46 Es gelten die Bestimmungen des RSL Phil.-hum. 19.</p> <p style="text-align: center;">V. Übergangs- und Schlussbestimmungen</p>
ÄNDERUNG DES STUDIENPLANS	<p>Art. 47 Die Änderungen des Studienplans unterliegen der Genehmigung durch die Universitätsleitung. Ausgenommen sind die Änderungen des Anhangs, die in der Kompetenz des Fakultätskollegiums liegen.</p>
ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN	<p>Art. 48 ¹ Studierende, die ihr Studium am Institut für Erziehungswissenschaft ab dem Herbstsemester 2019 beginnen, unterstehen vorliegendem Studienplan.</p> <p>² Studierende, die ihr Studium nach dem Studienplan für die Studienprogramme am Institut für Erziehungswissenschaft vom 19. Dezember 2016 begonnen haben, beenden ihr Studium nach dem Studienplan vom 19. Dezember 2016.</p> <p>³ Studierende gemäss Absatz 2 können auf Antrag in den vorliegenden Studienplan übertreten.</p>

INKRAFTTRETEN

Art. 49 Dieser Studienplan ersetzt den Studienplan für die Studienprogramme am Institut für Erziehungswissenschaft vom 19. Dezember 2016 und tritt am 1. August 2019 in Kraft.

Bern,

Im Namen der Philosophisch-humanwissenschaftlichen Fakultät
Die Dekanin:

Von der Universitätsleitung genehmigt:

Bern,

Der Rektor:

Änderungen

Inkrafttreten

Änderung vom 26. Februar 2024, in Kraft am 1. Februar 2024